



**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von
Gefahren und Störungen sowie zum Jugendschutz bei größeren
Menschenansammlungen auf öffentlichem Gelände der Stadt Hilpoltstein**

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Hilpoltstein erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Zeitraum vom **Donnerstag, 08. Februar 2018 12:00 Uhr bis Freitag, 09. Februar 2018 12:00 Uhr** ist es verboten im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf öffentlich zugänglichen Flächen (dazu zählen auch nicht umfriedete, frei zugängliche private Flächen), einschließlich der Straßen und Wege
 - 1.1. Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke zu konsumieren
 - 1.2. Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke mit sich zu führen
 - 1.3. Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke an Dritte zu verkaufen
 - 1.4. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
2. Personen haben bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen Nrn. 1.1. bis 1.3. eine Durchsuchung durch von der Stadt Hilpoltstein beauftragte Personen zu dulden.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen Nr. 1 erfolgt die Wegnahme der unter Nr. 1 benannten Gegenstände bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang, Sicherstellung und Vernichtung.
4. Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Stadt Hilpoltstein

Gründe:

I.

Die Besucher im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sollen angehalten werden, sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Aus Erfahrungen in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere das Mitbringen brandweinhaltiger Getränke zu einem ungleich höheren Alkoholkonsum führt, als wenn diese zu den üblichen Preisen am Veranstaltungsort erstanden werden würden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sehr häufig ein relevanter Vorkonsum (sog. Vorglühen) besonders bei jüngeren und minderjährigen Personen erfolgt. Dies bestätigen auch die Erfahrungen aus den letzten Jahren. Hinzu kommt, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich günstig erworbenen, mitgebrachten Alkohol besorgen, den sie sich in den ansässigen Lokalisationen nicht leisten könnten. So ist aufgrund der Erfahrungen nicht auszuschließen, dass sich der Konsum, welcher normalerweise durch die höheren Ausschankpreise in Verbindung mit den üblicherweise begrenzten finanziellen Mitteln jüngerer Menschen wenigstens etwas eingeschränkt wird, deutlich steigert.

Nach den gegebenen Tatsachen ist zu befürchten, dass durch das enthemmende Verhalten Betrunkener die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird, also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, zu deren Abwehr die Stadt berufen ist.

Darüber hinaus wird durch die selbst mitgebrachten Alkoholika, insbesondere Spirituosen, durch die Kinder und Jugendlichen häufig § 9 JuSchG umgangen. Schließlich werden auch die Vorschriften des GastG umgangen, speziell §20 Nr. 2 GastG. Diese Vorschriften dienen primär der Reduktion von übermäßigem Alkoholkonsum, vor allem durch junge Menschen.

II.

Rechtsgrundlage der Anordnungen in den Nummern 1-2 des Bescheidtenors ist Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren, Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei der im Stadtgebiet zu erwartenden Menschenansammlung am 08. Februar 2018 anlässlich des „Unsinnigen Donnerstages“, zudem mehr als tausend Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.

Für die Verfügungen in den Nummern 1-2 und diese Verfügung betreffenden Nebenentscheidungen in den Nummern 3-7 ist die Stadt Hilpoltstein sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Sie wird hier im eigenen Wirkungskreis tätig, weil es sich um eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt; es soll eine ortsgebundene Gefahrenquelle entschärft werden.

Nach Art. 6 LStVG hat die Stadt Hilpoltstein als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Beim Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen steht der Erlass dieser Allgemeinverfügung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Stadt Hilpoltstein hält dies im öffentlichen Interesse für notwendig. Der Schutz der in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter legitimiert im Regelfall ein behördliches Einschreiten. Die Verfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da ein geringes belastendes Mittel keinen Erfolg verspricht und darüber hinaus keine unzulässige Verletzung von Grundrechten erfolgt (Art. 8 LStVG).

Nachdem sich die Verfügung an einen im vornherein nicht bestimmbar Personenkreis richtet, war diese als Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage im § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Verfügung und seiner Bestandskraft Menschen in Ihrer Gesundheit geschädigt werden. Dies kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse der Besucher an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs stützt sich auf Art. 34, 36 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG. Ein milderer Zwangsmittel verspricht keinen Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT HILPOLTSTEIN
Hilpoltstein, xxxxxxxx

(Siegel)

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Stadt Hilpoltstein

Diese Allgemeinverfügung liegt im Rathaus II, Erdgeschoss, Zimmer 003 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

